



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Manfred Binder
Waldhofweg 7
83471 Berchtesgaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.12.2020
Unser Zeichen: Z2010-10601-2021/1
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Herr Lehmann
Telefon: 0531 2355-2210
Telefax: 0531 2355-2299
E-Mail: raif.lehmann@lba.de
Datum: 02. März 2021

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hier: ATPL Eintrag TMG [#208567]

Sehr geehrter Herr Binder,

es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 12.01.2021 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG:

1. Wie vielen Piloten wurde seit 2012 im ATPL der Eintrag TMG verweigert um eine vermeintliche Doppel-Lizenzierung mit dem Eintrag im SPL zu vermeiden?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das geschehen?
3. Wie viele Piloten haben diesen Eintrag seit Einführung des neuen SFCL nach Teil FCL wieder eingetragen bekommen?

Die von Ihnen angeforderten Informationen über die Anzahl der Piloten, denen seit dem Jahr 2012 im ATPL der Eintrag TMG verweigert wurde (Frage 1) und wie viele Piloten diesen Eintrag seit Einführung des neuen SFCL nach Teil FCL wieder eingetragen bekommen haben (Frage 3), sind im Luftfahrt-Bundesamt zwar prinzipiell vorhanden, müssten aber im Gesamtbestand der beim Luftfahrt-Bundesamt geführten Pilotenakten über Verkehrspilotenlizenzen (ATPL) identifiziert und zusammengetragen werden. Das Luftfahrt-Bundesamt verwaltet zurzeit ca. 12.000 Verkehrspilotenlizenzen (ATPL). Eine automatisierte Auswertung der Aktenbestände ist nicht möglich, da die angeforderten Informationen nicht elektronisch vorgehalten werden. Zur Zusammenstellung der von Ihnen angeforderten Informationen müssten 12.000 in Papierform geführte Akten händisch einzeln überprüft und ausgewertet werden. Dies ist mit dem vorhandenen Personalbestand des Luftfahrt-Bundesamtes nicht zu bewerkstelligen und würde das Luftfahrt-Bundesamt in der Wahrnehmung seiner vorrangigen Sachaufgaben erheblich behindern. Ihr Antrag wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG abgelehnt, da ein Zugang zu den

beantragten Informationen nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Hinsichtlich Ihrer zweiten Frage zur Rechtsgrundlage der Verweigerung der Eintragung einer Klassenberechtigung für TMG verweise ich auf den am 14.04.2014 ergangenen Ablehnungsbescheid in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2014 gefunden hat. Diesem können Sie die Rechtsgrundlage für die Ablehnung der Eintragung entnehmen. Auch vergleichbare Entscheidungen erfolgten oder erfolgen auf dieser Rechtsgrundlage.

Aus den dargestellten Gründen war Ihr Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ralf Lehmann

Bescheide 14.04.2014
und 04.08.2014
per E-Mail angefordert
am 11.3.2021 